

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2018

Der Gemeinderat Oberentfelden erlässt gestützt auf § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) und gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100), sowie gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2014 das nachstehende Reglement mit Tarifgrundlagen über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.

1. Grundsatz

Die Gemeinde Oberentfelden unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

2. Anspruch, Umfang

- 2.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberentfelden, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Oberentfelden haben.
- 2.2 Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation vorliegt.
- 2.3 Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zur Beendigung der Volksschulpflicht gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitutionen.
- 2.4 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet grundsätzlich die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen. Ist dies nicht der Fall, behält sich das Steueramt vor, Beiträge nicht auszuführen.
- 2.5 Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden folgende Beiträge nicht berücksichtigt:
 - a. Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, welche über dem Pauschalabzug liegen
 - b. Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
 - c. Abzüge für freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
 - d. Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
 - e. zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Das für die Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten massgebende Einkommen wird entsprechend angepasst.

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Punkt 2.5 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie den Betrag von 20 % des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

- 2.6 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular beim Gemeindesteuernamt Oberentfelden zu beantragen.
- 2.7 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in gemäss Ziffer 4.1 haben dem Gemeindesteuernamt Oberentfelden schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Reglement vorgenommen werden kann.
- 2.8 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Wenn Ausstände bestehen, werden Gemeindebeiträge nicht oder direkt an die Betreuungsinstitution ausbezahlt.

3. Anwendungsbereich (gültig ab 1. August 2018)

Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle:

- a. modulare Tagesstrukturen (Randzeitenbetreuung, Mittagstisch)
- b. Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippen)
- c. Tagesfamilien
- d. Weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungsinstitutionen näher definieren.

4. Tarifsysteem

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags basiert auf folgenden Grundlagen:

- 4.1 Massgebendes Gesamteinkommen
Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
 - vom ledigen oder verwitweten Elternteil
 - vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
 - vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

4.2 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.

4.3 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag von 30 % gemäss Tarifschema Anhang 1 ist in jedem Fall von den Eltern zu tragen. Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 35'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 70 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 4.2).

4.4 Leistungsbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 35'000 und Fr. 99'900 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Dieser steigt linear um 5 % je Fr. 5'000 an. Somit kommen Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 35'000 und Fr. 99'900 für 35 % bis 95 % der Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten einen Unterstützungsbeitrag zwischen 65 % und 5 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 4.2).

4.5 Höchstbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 100'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

5. Überprüfung des Tarifsystems/Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann diese veränderten Rahmenbedingungen anpassen.

6. Besondere Berechnungsgrundlagen

6.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben zu Beginn des Kalenderjahrs einen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis einzureichen.

6.2 Wenn wegen Zuzugs nach Oberentfelden keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

6.3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

- 6.4 Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend dem Gemeindesteuernamt mitzuteilen. Dies trifft bei folgenden Punkten zu:
- a. wesentliche Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - b. Veränderung der persönlichen Verhältnisse
- 6.5 Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen für mindestens sechs Monate um mindestens 20 % verringert hat oder verringern wird.
- 6.6 Als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % oder um mindestens Fr. 20'000.-- erhöht, oder wenn sich das Vermögen um mindestens Fr. 20'000.-- erhöht.
- 6.7 Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten insbesondere die Geburt eines Kindes, der Tod von Familienangehörigen, die Pensionierung, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sowie Ein- und Austritte bei den Ergänzungsleistungen.
- 6.8 Treffen eine oder mehrere der vorerwähnten Punkte 6.5 bis 6.7 zu, wird eine Neuberechnung des mutmasslichen steuerbaren Einkommens vorgenommen.

7. Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch das Gemeindesteuernamt,

- 7.1 beim erstmaligen Gesuch nach der beim Entstehen der Anspruchsberechtigung geltenden rechtskräftigen Veranlagung;
- 7.2 durch eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Veranlagung, wirksam ab dem Folgemonat nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Veranlagung;
- 7.3 bei Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss Punkt 6.4;
- 7.4 Wird die Berechnung durch die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in nicht anerkannt, so kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen ein Entscheid beantragt werden.

8. Berechnung des Unterstützungsbeitrags

- 8.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.
- 8.2 Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen dem Gemeindesteuernamt spätestens sechs Monate nachdem sie ausgestellt wurden, mit Zahlungsnachweis zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

8.3 Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Berechnung des Gemeindesteueramts durch die Finanzverwaltung. Der Anspruch kann nicht mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

9. Sonderregelung in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann das Gemeindesteuernamt ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen. Dazu ist von den Eltern eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Der so vereinbarte ausserordentliche Unterstützungsbeitrag ist gültig bis zum Vorliegen einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

10. Wegzug

Bei Wegzug der anspruchsberechtigten Person aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

11. Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

12. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

13. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Oberentfelden erlässt dieses Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung per 1. Januar 2018. Es gelangt zur Anwendung mit dem Beginn der Wirkungen aus den Leistungsverträgen zwischen der Gemeinde Oberentfelden und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dieses Reglement ersetzt die Version vom 15. Dezember 2014.

Oberentfelden, 18. Dezember 2017

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN


Markus Werder,
Gemeindeammann


Dario Steinmann,
Gemeindeschreiber

